

**Vierte Satzung zur Änderung der  
ALLGEMEINEN PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG  
für Bachelor- und Masterstudiengänge  
an der Technischen Universität München**

**Vom 3. Juni 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 18. März 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 13 Mündliche Prüfung die Angabe „§ 13 a Elektronische Fernprüfungen, Wechsel der Lehr- und Prüfungsform“ eingefügt.
2. An § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) Der Präsident ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen die vorgesehenen Fristen für das Verfahren zum Nachweis der in der jeweiligen FPSO oder Satzung über die Eignungsfeststellung geregelten Qualifikationsvoraussetzungen für ein bestimmtes Bewerbungssemester abweichend festzulegen.“
3. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

**„§ 13 a  
Elektronische Fernprüfungen, Wechsel der Lehr- und Prüfungsform**

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen dürfen auch als elektronische Fernprüfungen anstelle von Präsenzprüfungen abgenommen werden. <sup>2</sup>Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte ortsungebunden abgelegt werden; insbesondere zählen hierzu online proctored exams, bei denen auch die Prüfungsaufsicht computergestützt erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>2</sup>Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. <sup>3</sup>Erforderlich zur Durchführung und Bewertung elektronischer Fernprüfungen ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung der für die Identifizierung notwendigen personenbezogenen Daten sowie der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung an den mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Dienstleister entsprechend der jeweiligen Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit, die Videoaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung, des weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen. <sup>4</sup>Für den Fall einer technischen Störung wird in

geeigneten Fällen der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen, sofern dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit möglich ist; § 21 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Im Übrigen sind die in der FPSO vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei elektronischen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht.“

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist in begründeten Ausnahmefällen befugt, im Benehmen mit den betreffenden Prüfenden die in der jeweiligen FPSO vorgesehene Prüfung durch eine andere in der FPSO vorgesehene Prüfungsform oder eine elektronische Fernprüfung zu ersetzen. <sup>2</sup>Die geänderte Prüfungsform muss im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet sein, die in dem jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen zu überprüfen. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe soll bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgen. <sup>4</sup>Bei einem nachträglich zwingend notwendig werdenden Wechsel der Prüfungsform ist dieser bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. <sup>5</sup>Sätze 1 und 2 finden für Lehrveranstaltungen entsprechende Anwendung.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 13. Mai 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 3. Juni 2020.

München, 3. Juni 2020

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. Juni 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Juni 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juni 2020.